

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Koberbachgrund" im Landkreis Zwickauer Land

Vom 28. Mai 2004

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426), hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 27. Mai 2004, Beschluss-Nummer 364/04/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau, Gemarkungen Blankenhain, Rußdorf, Langenreinsdorf und Mannichswalde, der Gemeinde Langenbernsdorf, Gemarkung Niederalbertsdorf sowie der Gemeinde Neukirchen, Gemarkung Kleinhessen, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Koberbachgrund".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von zirka 345 Hektar.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Ausgehend vom Damm der Vorsperre der Talsperre Koberbach, der die südöstliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes bildet, folgt die Grenze der Uferlinie der Talsperre in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Kleinhessen südlich des Krippenberges.
Ab hier verläuft die Grenze entlang der Waldgrenze in nordwestlicher Richtung zurück bis zur Cultener Höhe. Sie umschließt hierbei den Hangwald oberhalb des Steilufer der Talsperre und der Vorsperre. Im Folgenden wird das westlich und nördlich dieser Höhe befindliche Seitental zum Koberbach umgangen. Von dem im westlichen Arm des Seitentälchens befindlichen Teich wird die Feldflur bis an den südlichen Rand der Kleingartenanlage am Feldweg zum Lerchenberg gequert. Sie folgt dem Feldweg in südwestlicher Richtung bis zur Waldkante, weiter in nordwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur Kreisstraße 9372 (Langenreinsdorf - Rußdorf). Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zur "Kalten Linde" und ab dort in nördlicher Richtung am Petersberg und den Stallanlagen der Agrargenossenschaft Blankenhain vorbei bis zur Staatsstraße 294 (Langenreinsdorf - Mannichswalde). Der Staatsstraße 294 in nordwestlicher und westlicher Richtung um die Ortslage von Mannichswalde folgend, zweigt die Grenze entlang der Feldhecke und des Hangwaldes am "Oberen Eichberg" östlich des Schlosskomplexes von Blankenhain nach Süden bis zur Kreisstraße 9375 (Blankenhain - Niederalbertsdorf) ab. Sie folgt im weiteren Verlauf der Kreisstraße 9375 unter Umgehung des Gebietes "Dürre Henne" und weiterer bebauter Ortsteile in Rußdorf bis auf die Höhe der Kläranlage. Ab hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung zwischen Acker und Grünland bzw. den Feldgehölzen entlang der Koberbachaue bis zum Damm der Vorsperre zurück. Ausgenommen hiervon ist die Bebauung zwischen dem Petersberg und der Teichgruppe Rußdorf.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen sowie in folgenden 17 Flurkarten (Anlagen 2 bis 18) des Landratsamtes Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 mit einer durchgezogenen beziehungsweise durchbrochenen Linie grün eingetragen:
- fünf Flurkarten im Maßstab 1: 2000 (Anlagen 2 bis 6), Ausgabe 9. November 1999,
- eine Flurkarte im Maßstab 1: 2000 (Anlage 7), Ausgabe 14. Januar 2000,
- zwei Flurkarten im Maßstab 1: 2730 (Anlagen 8 bis 9), Ausgabe 25. November 1998,
- fünf Flurkarten im Maßstab 1: 2730 (Anlagen 10 bis 14), Ausgabe 9. November 1999,
- vier Flurkarten im Maßstab 1: 2092 (Anlagen 15 bis 18), Ausgabe 25. November 1998.
Beim Grenzeintrag mit durchzogener Linie in den Flurkarten (Anlagen 2 bis 18) verlaufen die Landschaftsschutzgebietsgrenzen auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in den Flurkarten (Anlagen 2 bis 18) verlaufen die Landschaftsschutzgebietsgrenzen nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, Zimmer 364 beziehungsweise 360 auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Koberbachgrund" umfasst den Talraum des Koberbaches und die nördlich anschließenden Hänge vom Oberen Eichberg östlich des Schlosses Blankenhain bis zum Damm der Vorsperre zur Koberbach-Talsperre. Der Koberbach durchfließt hierbei den Talgrund von Nordwest nach Südost und mündet nach dem Aufstau der Talsperre bei Langenhessen in die Pleiße. Das Koberbachtal weist ein für den Naturraum Erzgebirgsbeckens charakteristisches asymmetrisches Talrelief auf, was durch die wechsellagernde Lößaufwehung und das kaltzeitliche Bodenfließen hervorgerufen wurde. Die relativ stark geneigten Süd- bis Westhänge oberhalb des Bachtals sind neben jüngeren Nadelholzaufforstungen überwiegend mit Laubmischwaldgesellschaften bestockt, die auf Grund ihrer ursprünglichen Artenzusammensetzung und der starken Entwaldung des oberen Pleißebandes von regionaler ökologischer Bedeutung sind. Beispielgebend hierfür ist das flächenhafte Naturdenkmal "Lindenbergs- und Wald am Koberbach".

Die Hangwälder des Koberbachgrundes sind in der Waldfunktionskartierung überwiegend als landschaftsprägend eingestuft und erfüllen vorrangig Boden- und Wasserschuttfunktionen. Im Talgrund werden artenreiche frische bis feuchte Grünlandgesellschaften pfleglich genutzt, die eine für die Region bemerkenswerte Flora ausweisen und deren artenreichste Ausprägung im flächenhaften Naturdenkmal "Koberbachgrund am Lerchenberg" geschützt wird. Für den langfristigen Erhalt der blütenreichen Auenwiesen ist eine extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung in der gesamten Bachaue unabdingbar. Das landschaftliche Rückgrat bildet der von einem Bachauenwald gesäumte, in wesentlichen Abschnitten noch naturnah geschwungene Verlauf des Koberbaches, der in die Vorsperre der Koberbach-Talsperre mündet. Die Vorsperre ist als Rast- und Brutgebiet von Wasservögeln regional bedeutsam. Durch die ausschließliche Nutzung als Angelgewässer ist die hierfür erforderliche Ruhe und Störungsarmut bisher gegeben. Der Einlaufbereich ist als weiteres flächenhaftes Naturdenkmal "Talsperrenvorstau Kleinbernsdorf" besonders geschützt. Der Koberbachgrund ist arm an naturnahen Kleingewässern. Insbesondere die Teichgruppe Rußdorf trägt erheblich zur Bereicherung des Landschaftsbildes in der Bachaue des Koberbaches bei. Weitere naturnahe Stillgewässer sind nur vereinzelt in den zum Koberbach mündenden Seitentälchen erhalten geblieben. Sie besitzen eine dementsprechend hohe landschaftsökologische Bedeutung für Amphibien und Wasserinsekten. Zum Landschaftsbild des agrarwirtschaftlich geprägten Koberbachgrundes gehören als gliedernde und verbindende Elemente aber auch Hecken, Alleen und Feldgehölze, deren landschaftsökologische Bedeutung angesichts der außerhalb des Koberbachgrundes stark ausgeräumten Landschaft sehr hoch zu bewerten und für die naturbezogene Erholung entlang der ländlichen Wege von erheblicher Bedeutung ist. Der Koberbachgrund zählt durch sein Netz aus linearen und flächigen Biotopstrukturen zu den bedeutsamsten Erholungsräumen in der Agrarlandschaft westlich des Pleißetales. Er gehört mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Kernflächen zum europäischen Schutzgebietsnetz "Natura 2000" der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

§ 4 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Talraumes um den Koberbach einschließlich der Vorsperre der Talsperre Koberbach zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie eines abwechslungsreichen, gut strukturierten Landschaftsbildes zur Bewahrung des ästhetischen und erholungswirksamen Wertes der Landschaft.
- (2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Erhaltung typischer Lebensraumstrukturen, folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer abwechslungsreichen Vielfalt an Lebensräumen der Agrarlandschaft im landschaftlich ausgeräumten Umfeld des westlichen Erzgebirgsbeckens (Oberes Pleißeband);
 2. Erhaltung und Erweiterung des Strukturmosaiks aus verschiedenen Feldgehölzen, Hecken und Hangwäldern des Koberbachgrundes als Rückzugsräume für die charakteristische Fauna der Feldfluren;
 3. Erhaltung traditionell extensiver Bewirtschaftungsformen des hochgradig gefährdeten artenreichen Auengrünlandes in der von Ackernutzung dominierten Landschaft;
 4. Erhaltung und Ausdehnung der natürlichen und naturnahen Abschnitte des Koberbaches als Grundlage für ein hohes Selbstreinigungsvermögen und zur Verbesserung der Gewässergüte der Koberbach-Talsperre;
 5. Erhaltung, Pflege und Erweiterung natürlicher Waldgesellschaften in den Hangwäldern des Koberbachgrundes und seiner Seitentäler als Voraussetzung für langfristig stabile Eichen- und Buchenmischwälder und als Ansatzpunkt für Waldbau und Waldmehrung in der sehr waldarmen Region;
 6. Erhaltung der störungsarmen Vorsperre als Rast- und Brutbiotop wassergebundener Vogelarten, Amphibien und Insekten;
- (3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung der entlang des Koberbaches verbliebenen Waldinseln und Feldgehölze als landschaftliche Belebung in der ausgeräumten Agrarlandschaft des westlichen Erzgebirgsbeckens;
 2. Schutz der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft vor markanten anthropogenen Überformungen, insbesondere durch den Bau von Windkraftanlagen oder großflächigen Sportanlagen;
 3. Erhaltung der weitgehend unverbauten, natürlich mäandrierenden Abschnitte des Koberbaches, seiner begleitenden Gehölzsäume und seiner artenreichen Auenvegetation als ästhetisch wertvolle Landschaftsbestandteile;
 4. Schutz der für den Naturraum des Erzgebirgsbeckens charakteristisch ausgeprägten Talsymmetrie des Koberbachgrundes vor großflächigen Reliefveränderungen im Zuge von Rohstoffabbau;
- (4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung des landschaftlich reizvollen Ausschnittes des Koberbachgrundes als Bindeglied für die landschaftsbezogene Erholung zwischen den beiden Naherholungszentren Schloss Blankenhain und Koberbach-Talsperre;
 2. Schutz von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbestandteilen, wie Lindenbergs, Rudelsburg, Teichgruppe Rußdorf und Heckenstrukturen im Umfeld des Schlosses Blankenhain als Zeugnisse der Landschaftsgeschichte;

§ 5 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, ausgenommen hiervon sind Schutzzäune an Verkehrswegen und Forstkulturen sowie Weide- und Wildzäune zur ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage, Veränderung und Betrieb von Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel;
 8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung;
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 12. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
 13. Anbringen von Wegemarkierungen;
 14. Anlage von Flugplätzen;
 15. Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 5 und 6 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Jagdgesetzes;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung des Schutzzwecks;
4. für die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen und Forstkulturen sowie für Weide- und Wildzäune zur ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen mit Ausnahme von Handlungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die dem Schutzzweck nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu stören,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen und den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ein zur Sichtbarmachung des Landschaftsschutzgebietes aufgestelltes amtliches Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet, auch wenn sie keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert, ausgenommen hiervon sind Schutzzäune an Verkehrswegen und Forstkulturen sowie Weide- und Wildzäune zur ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder andere Verkehrsweegeanlagen verändert;
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel anlegt, verändert oder betreibt;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen und Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
 9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung vornimmt;
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 11 Grünland in Ackerland umwandelt;
 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 12 Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
 13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 13 Wegemarkierungen anbringt;
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 14 Flugplätze anlegt;
 15. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 15 Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt;
 16. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 16 Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten betreibt;
 17. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze beseitigt oder ändert.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 6 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen ist, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 75/62 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 2. April 1962 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Koberbachtalsperre" außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 28. Mai 2004

Otto
Landrat

"Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."



Übersichtskarte

des Landratsamtes Zwickauer Land vom im Maßstab 1:10 000 der Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Koberbachgrund" im Landkreis Zwickauer Land (Anlage 1).

Kartengrundlage: Topografische Karten 1:10 000
5240 - NW Neukirchen - Stand 1994,
5239 - NO Langenreinsdorf - Stand 1995,
5140 - SW Crimmitschau - Stand 1994,
5139 - SO Thonhausen - Stand 1998.

Werdau, den

Landrat Siegel

 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Dieses Kartenblatt ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Koberbachgrund" im Landkreis Zwickauer Land. Bei Kopien erscheint die grüne Abgrenzungslinie des Originals schwarz.

Verfahrensvermerke

Anhörungs-TGB vom:

Öffentliche Auslegung vom: Ersatzverkündung: